

Bundessozialgericht

7 RAr 67/82

Im Namen des Volkes

Verkündet am
24. Mai 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
.....
.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

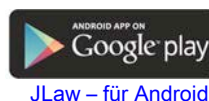
Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat in Berlin auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1984
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 8. Dezember 1981 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zulassung zu einer Maßnahme zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer (MBSE).

Der im Mai 1963 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Sein Vater ist 1964 verstorben. Nach Wiederheirat 1969 zog seine Mutter mit dem Stiefvater des Klägers 1969 nach Berlin (West) und holte 1970 den Kläger nach. Er hielt sich bis 1971 in Berlin auf und ein weiteres Mal von 1973 bis 1974. Anschließend lebte er mit seiner Mutter in der Türkei. Nach deren Tod am 3. April 1979 reiste er im April 1979 erneut nach Berlin ein, wo er zunächst bei seinem Stiefvater E A lebte. Am 20. Juni 1980 wurde sein Onkel E G , ein Bruder seiner Mutter, der seit Jahren in Berlin rechtmäßig erwerbstätig war und der den Kläger aufgenommen hatte, zu seinem Vormund bestellt.

Am 8. September 1980 beantragte der Kläger beim Arbeitsamt Berlin IV "die Teilnahme an einer MBSE-Maßnahme". Am 7. Oktober 1980 stellte er dort zu demselben Zweck den Antrag auf Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Den ersten Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 11. September 1980, den zweiten Antrag durch Bescheid vom 17. Oktober 1980 ab. Der Kläger legte gegen beide Bescheide rechtzeitig Widersprüche ein, die die Beklagte durch den Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 1981



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zurückwies. Mit der Klage beantragte der Kläger vor dem Sozialgericht (SG), den Bescheid der Beklagten vom 11. September 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1981 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm BAB für eine MBSE zu bewilligen. Durch Urteil vom 12. August 1981 hat das SG die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 8. Dezember 1981). Es hat ausgeführt, daß der Kläger wegen der Vorschrift des § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) keinen Anspruch auf BAB habe. Danach sei Voraussetzung, daß sich zumindest ein Elternteil des nichtdeutschen Antragstellers während der letzten drei Jahre vor Beginn der Ausbildung im Inland aufgehalten habe und rechtmäßig hier erwerbstätig gewesen sei. Weder dieses noch die davon zugelassenen Ausnahmen träfen für den Kläger zu. Sein Vormund könne nicht als Elternteil im Sinne der genannten Vorschrift gelten, darunter seien nur Vater und Mutter zu verstehen. Diese Regelung verstoße weder gegen das Grundgesetz (GG) noch gegen Völkerrecht.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b AFG und trägt dazu vor: Der Vormund des Klägers sei als Elternteil im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts seien ihm alle Aufgaben leiblicher Eltern übertragen; er müsse sogar ausdrücklich für die berufliche Entwicklung des Mündels Sorge tragen (§§ 1631a, 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-). Seine fehlende Unterhaltspflicht trete demgegenüber zurück. Die Gleichstellung mit Eltern



ergäbe sich ferner aus den Art 3 und 6 Abs 2 des GG. Der Kläger dürfe als Waise nicht schlechter gestellt werden als Kinder, deren Eltern noch lebten und für sie sorgten. Die Verweigerung von BAB verstoße auch gegen Art 9 des Beschlusses des Assoziationsrates EG-Türkei vom 23. November 1970, wonach türkischen Kindern der Zugang zur beruflichen Bildung ebenso zu eröffnen sei wie deutschen Kindern. Schließlich folge die Verpflichtung zur Gleichstellung des Vormundes mit leiblichen Eltern aus dem Sinn und Zweck des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA), das eine Benachteiligung ausländischer gegenüber inländischen Kindern vermeiden soll. Infolgedessen stehe dem Kläger BAB zu; deren Bewilligung umfasse gleichzeitig die Kostenübernahme für den MBSE-Ausbildungsplatz und damit die Zulassung zur Teilnahme an einer MBSE, die bisher wegen der Ablehnung der Beklagten noch nicht erfolgt sei.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. September 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1981 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger zu einer MBSE zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundessozialgericht (BSG) verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf BAB



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



neu zu entscheiden, sofern sie durch das Gericht verpflichtet werden sollte, den Kläger zu einer MBSE zuzulassen. Sie hält jedoch das Urteil des LSG für richtig und führt ergänzend aus: Unter "Eltern" seien auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nur die leiblichen Eltern oder Adoptiveltern zu verstehen. Dieses Begriffsverständnis sei zur Vermeidung von Manipulationen gerechtfertigt. Auf § 9 des Beschlusses Nr 1/80 des Assoziationsrates EG-Türkei lasse sich der Anspruch nicht stützen, da sich daraus keine Verpflichtung zur Ausbildungsförderung türkischer Kinder nach § 40 AFG ergebe. Dasselbe gelte für das MSA, da der dort geforderte Schutz Minderjähriger nicht die Zuerkennung von Sozialleistungsansprüchen in größtmöglichem Umfange bedeute.

Hinsichtlich der Art der vorliegend beantragten Förderung hat die Beklagte ua ausgeführt, daß die Bundesanstalt für Arbeit (BA) gegenüber dem Teilnehmer an einer MBSE die Rechtsstellung eines Leistungsträgers iSd §§ 12, 19 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB 1) habe. Sie allein fördere die Teilnahme. Die Durchführung der Maßnahme werde zwischen ihr und dem Maßnahmeträger vertraglich vereinbart. Danach dürfe der Träger nur solche Teilnehmer aufnehmen, die ihm vom Arbeitsamt benannt werden. Es würden nur solche Jugendliche benannt, die die Förderungsvoraussetzungen nach § 40 AFG erfüllten. Die Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung zu einer MBSE beinhalte deshalb eine Vorwegnahme der Entscheidung über die BAB; andererseits sei die Frage der Zulassung zur MBSE unabdingbare Voraussetzung für die BAB. Der anhängige Rechtsstreit habe deshalb nur Bedeutung für



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-6-

die Förderung einer etwa künftigen Teilnahme des Klägers an einer MBSE. Insoweit seien allerdings maßgebend die Verhältnisse zu Beginn einer solchen Maßnahme.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Klage und Berufung sind zulässig. Insoweit handelt es sich um Prozeßvoraussetzungen, die in jeder Lage des Rechtsstreits vorliegen müssen (ständige Rechtsprechung, vgl BSGE 49, 197, 199 = SozR 4400 § 119 Nr 11; BSG SozR 1500 § 150 Nr 11, 18).

Der Kläger beantragt vor dem Revisionsgericht nur noch, die Beklagte zu verpflichten, ihn zu einer MBSE zuzulassen. Dieses Klagebegehren ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage iSd § 54 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig, weil die angefochtenen Verwaltungsakte der Beklagten nicht nur die Verweigerung von BAB zum Inhalt haben, sondern auch die Nichtzulassung zur Teilnahme an einer MBSE. Dies folgt aus den Besonderheiten der Förderung von Teilnehmern an einer MBSE und der der Beklagten hierbei zukommenden Stellung. Das LSG hat hierzu in tatsächlicher Hinsicht zwar keine Feststellungen getroffen; da es sich jedoch bei der Frage der Zulässigkeit der Klage um eine Prozeßvoraussetzung handelt, kann der Senat dieses nachholen (ständige Rechtsprechung, vgl Meyer-Ladewig, Komm z SGG, RdNr 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



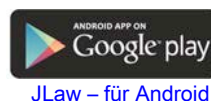
[JLaw – für iOS](#)

zu § 163 mwN).

Aus den vom Senat eingeholten Auskünften der Beklagten im Revisionsverfahren ergibt sich, daß der Träger von MBSE nur solche Teilnehmer in einen Lehrgang aufnehmen darf, die ihm vom Arbeitsamt benannt worden sind. Benannt werden aber nur solche Antragsteller, die die Förderungsvoraussetzungen nach § 40 Abs 2 AFG erfüllen. Wie die Beklagte ausführt, beinhaltet die Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung zu einer MBSE die "Vorwegnahme der Entscheidung über die BAB". Die Zulassung zu einer MBSE erfolgt mithin, wenn dem Antragsteller BAB für die Teilnahme bewilligt werden kann, bzw bewilligt wird. Diese tatsächliche und rechtliche Verknüpfung von Teilnahmeberechtigung und Anspruch auf BAB nach § 40 AFG kommt ebenso in den sog Rahmenvorstellungen für MBSE zum Ausdruck, die im Jahre 1979 in Abstimmung mit den Bundesländern zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA), der BA, dem Sprachverband - Deutsch für ausländische Arbeitnehmer eV - und der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk zur Durchführung von MBSE vereinbart wurden (ANBA 1980, Heft 1 S 19). Nach deren Nr 2 ist Voraussetzung für die Teilnahme, daß zu Beginn des Lehrgangs ua "die jungen Ausländer die Förderungsvoraussetzungen nach § 40 Abs 2 AFG erfüllen". In gleichem Sinne weist die Beklagte ihre nachgeordneten Dienststellen in dem Runderlaß 339/79 vom 4. Dezember 1979 (ANBA 1980 Heft 1 S 15ff) zur Beachtung an, daß nur die Teilnahme solcher Ausländer an MBSE gefördert werden kann, die zum Personenkreis nach § 40 Abs 2 Nrn 2 bis 5 AFG gehören. Der von der Beklagten und dem oa Sprachverband über die Ab-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



wicklung von MBSE geschlossene Vertrag vom 6./8. Dezember 1979 (ANBA 1980, Heft 1 S 25) enthält dementsprechend unter § 1 Abs 2 die Vereinbarung, daß die Entscheidungen über die Durchführung von MBSE die Dienststellen der BA treffen, die auch für die verwaltungsmäßige Abwicklung zuständig sind. Schließlich ist in dem für die Dienststellen der BA vorgeschriebenen - von der Beklagten vorgelegten - Muster des Vertrages zwischen MBSE-Trägern und der BA über die Durchführung berufsvorbereitender Maßnahmen iSd § 40 Abs 1 AFG, dessen Rechtsgrundlage in § 7 Abs 5 der Anordnung der BA über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (AusbAnO) vom 31. Oktober 1969 (ANBA 1970, 213), hier idF vom 16. März 1982 (ANBA S 551), enthalten ist, unter Ziffer 3 ausdrücklich die Vereinbarung vorgesehen, daß der Träger nur solche Teilnehmer aufnimmt, die ihm vom Arbeitsamt benannt werden. Nach § 2 Abs 2 AusbAnO ist der Abschluß eines derartigen Vertrages im übrigen Voraussetzung für die Förderung der Teilnahme.

Es kann dahinstehen, welche rechtliche Bedeutung oder welche Rechtsqualität den vorstehend aufgeführten Regelungen im einzelnen zukommt. Sie ergeben jedenfalls eine Verwaltungspraxis, die die Aufnahme eines Antragstellers in eine MBSE von einer positiven Entscheidung der Beklagten abhängig macht. Für die Träger von MBSE ist diese Praxis zumindest durch vertragliche Vereinbarung bindend. Inhaltlich bedeutet sie, daß das Vorliegen von Voraussetzungen für einen Anspruch auf BAB auch die Voraussetzung für die Zulassung zur MBSE ist, wobei es unbeachtlich ist, ob die Beklagte die Zulassung ausdrücklich ausspricht oder diese als in der Bewilligung von BAB mitenthalten sieht. Nach der Sachlage



kommt das eine ohne das andere jedenfalls nicht in Betracht. Der förderungsberechtigte Zugang zu MBSE-Lehrgängen unterscheidet sich insoweit von der allgemeinen Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen, insbesondere beruflicher Ausbildungen. Die Teilnahme an diesen ist von einer Zustimmung oder Zulassung der Beklagten unabhängig. Ihre Entscheidung über einen Förderungsanspruch betrifft dort ausschließlich die Frage, ob dafür, dh hinsichtlich der frei gewählten und besuchten Maßnahme, die Voraussetzungen vorliegen.

Enthält demgegenüber die vorliegend ausgesprochene Ablehnung (auch) die Verweigerung der Zulassung und damit materiell die Verhinderung des Zugangs zu einer MBSE, kann der Kläger sein Ziel auf geförderte Teilnahme an einer solchen Maßnahme nur dadurch erreichen, daß die Beklagte - unter Aufhebung der ablehnenden Verwaltungsakte - hierzu verpflichtet wird, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Da sich die Entscheidung hierüber mangels einer gegenwärtig konkreten Maßnahmeteilnahme nur auf den Grund des Anspruchs in Form der Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts richten könnte, steht hierfür die Klageart nach § 54 Abs 1 SGG zur Verfügung (§ 131 Abs 2 SGG; vgl dazu auch mwN Meyer-Ladewig, Komm z SGG, RdNr 12 zu § 131).

Auch die Berufung des Klägers ist zulässig (§ 143 SGG). Der Kläger begehrt die Zulassung zur Teilnahme (mit daraus folgendem entsprechend langem Leistungsbezug) an einer Maßnahme, die mehr als 13 Wochen (3 Monate) iSd § 144 Abs 1 Nr 2 SGG dauert. Das LSG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



hat zwar nicht festgestellt, wie lange MBSE-Kurse dauern; auch dies muß der Senat deshalb im Rahmen seiner Prüfungspflicht hinsichtlich des Vorliegens von Prozeßvoraussetzungen nachholen, um beurteilen zu können, auf welchen Zeitraum sich der geltend gemachte Klageanspruch erstrecken kann. Nach Nr 6 der schon erwähnten Rahmenvorstellungen (aaO) dauern die Maßnahmen ein Jahr. Nach Nr 6.3. des ebenfalls schon erwähnten Runderlasses 339/79 der Beklagten (aaO) dürfen auch verkürzte Maßnahmen sechs Monate nicht unterschreiten. Diese zeitliche Auswirkung der begehrten Zulassung zu einer MBSE verbietet es auch, sie als von der Berufung nach § 144 Abs 1 Nr 1 SGG ausgeschlossene einmalige Leistung anzusehen (vgl dazu BSGE 42, 212, 213ff = SozR 1500 § 144 Nr 5).

In der Sache kann die Revision des Klägers keinen Erfolg haben. Die Voraussetzungen für die Begründetheit des Anspruchs auf Zulassung zu einer MBSE sind nicht gegeben. Auszugehen ist dafür von Bestimmungen in § 40 AFG. Diese Vorschrift enthält zwar nur die Voraussetzungen, unter denen die Beklagte BAB zu gewähren hat. Da - wie schon dargelegt - die geltend gemachte Zulassung zu einer MBSE vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen des § 40 AFG abhängig gemacht ist, kommt es auch insoweit nur darauf an, ob diese gegeben sind oder nicht. Rechtlichen Bedenken begegnet dieses Verfahren umso weniger, als die begehrte Zulassung materiell die Bejahung eines Anspruchs auf BAB zur Folge hätte und der Kläger dieses mit der Zulassung auch erreichen möchte. In tatsächlicher Hinsicht ist von den Verhältnissen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG auszugehen, soweit diese vom LSG festgestellt und nicht wirksam angegriffen sind



(§ 163 SGG).

Nach § 40 Abs 1 Satz 1 AFG fördert die Beklagte eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen sowie die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen sowie anderen, nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden berufsvorbereitenden Maßnahmen. MBSE gehören, wie keiner näheren Begründung bedarf, zu den berufsvorbereitenden Maßnahmen in diesem Sinne (vgl auch § 2 Abs 1 Nrn 3 und 4, Abs 1a, Abs 2 sowie § 7 AusbAnO).

Zum Personenkreis, der nach § 40 Abs 2 AFG gefördert werden kann, gehören Ausländer nur unter besonderen Umständen, zB, wenn es sich um heimatlose Ausländer, anerkannte Asylberechtigte oder um Flüchtlinge handelt (§ 40 Abs 2 Nr 2 AFG), wenn sie im Inland wohnen und ein Elternteil Deutscher ist (§ 40 Abs 2 Nr 3 AFG) oder wenn Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG) das vorsehen (§ 40 Abs 2 Nr 4 AFG). Für den Kläger trifft ersichtlich keine dieser Bestimmungen zu. Von der letztgenannten Regelung wird er schon deshalb nicht erfaßt, weil er als Türke nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EG ist. Ob eine entsprechende Anwendung derartigen EG-Verordnungsrechts (zB Art 12 der EWG-Verordnung 1612/68 - Amtsbl 1968 Nr L 257 S 2, L 295 S 12) aufgrund des Abkommens zwischen der EWG und der Türkei vom 12. September 1963 über die Gründung einer Assoziation (BGBl II 1964, 509) - in Kraft seit 1. Dezember 1964 (BGBl II 1964, 1959) -, oder aufgrund des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 (BGBl II 1972, 385) und der dazu ergangenen Beschlüsse des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Assoziationsrates der EG vom 20. Dezember 1976 (ANBA 1977, 1090) und vom 23. November 1980 (ANBA 1981, 4) in Betracht kommt, kann dahinstehen. Ungeachtet der rechtlichen Bedeutung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse für Individualansprüche ergeben sie in Hinsicht der Ausbildungsförderung weder unmittelbar die Anwendbarkeit von EG-Verordnungsrecht noch mittelbar insoweit eine Gleichstellung türkischer Staatsangehöriger mit Angehörigen der EG-Staaten. Zwar sollen nach Art 3 des oa Beschlusses vom 20. Dezember 1976 türkische Kinder wie Inländer das Recht auf Zugang zum allgemeinen Schulunterricht haben, wenn sie ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz bei ihren Eltern in dem betreffenden Mitgliedstaat haben. In Art 9 des oa Beschlusses vom 23. November 1980 wird dieses Recht auf den Zugang zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung ausgedehnt mit dem Anspruch auf die Vorteile, die nach den einzelstaatlichen Vorschriften in diesem Bereich vorgesehen sind. Auch insoweit ist es aber bei der Bedingung geblieben, daß das türkische Kind in dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß bei seinen Eltern wohnt. Für deutsche Staatsangehörige ist dies jedoch nicht Voraussetzung für eine Förderung nach § 40 AFG, so daß schon nach dem Inhalt dieser Vertragsregelungen eine Gleichstellung ausscheidet.

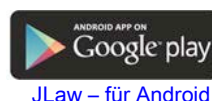
Der Anspruch des Klägers wäre nur dann gegeben, wenn er die in § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b AFG vorgesehenen Voraussetzungen erfüllte. Dies hat das LSG zu Recht verneint. Danach wird ein Ausländer vom Beginn der Ausbildung oder von einem späteren Zeitpunkt in deren Verlauf an gefördert, wenn sich zumindest ein Elternteil in den jeweils vorangehenden drei Jahren im Inland



aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; vom letzteren Erfordernis sind Ausnahmen zulässig.

Diese Bedingungen des § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b AFG können von keinem der beiden Elternteile des Klägers erfüllt worden sein, selbst wenn man vom Tag der Antragstellung (8. September 1980) als frühestmöglichen Beginn einer förderungsfähigen Teilnahme des Klägers an einer MBSE ausgeht; der Vater des Klägers ist nämlich schon 1964, seine Mutter im April 1979 verstorben.

Der Senat folgt dem LSG darin, daß unter dem Begriff "Elternteil" iSd § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b AFG nur der Vater oder die Mutter des Antragstellers zu verstehen ist. Dies entspricht nicht nur dem allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch dem Verständnis des Eltern-Begriffs in den bürgerlich-rechtlichen Regelungen über die Verhältnisse zwischen Vater/Mutter einerseits und Kindern andererseits (vgl zB §§ 11, 1616-1619, 1626-1634, 1671, 1705f, 1719, 1740aff, 1747ff BGB). Eltern sind mithin grundsätzlich nur die beiden Personen, von denen ein Kind in natürlicher Weise abstammt, und zwar im Verhältnis zu diesem Kind. Von diesem Begriffsverständnis ist auch dann auszugehen, wenn ein Gesetz das Wort "Eltern" oder "Elternteil" in anderem Zusammenhang benutzt. Anstelle der natürlichen Eltern (leibliche Eltern, vgl § 1764 Abs 4 BGB) könnten darunter, wenn es der Sinn der Vorschrift zuläßt, allenfalls noch solche Personen verstanden werden, denen nach Anschauung und Recht dieselbe Funktion wie natürlichen Eltern zukommt, also zB Adoptiv-Eltern (vgl dazu BVerwGE 58, 353ff betreffend die Auslegung des Elternbegriffs in § 8 Abs 2 Satz 1



Nr 2 BAföG, dem § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b AFG nachgebildet worden ist).

Auf die Dauer des Aufenthalts und einer rechtmäßigen Erwerbstätigkeit im Inland kommt es folglich weder für die Person des E A noch des E G an; denn als Stiefvater, bzw Onkel und Vormund ist weder der eine noch der andere ein Elternteil des Klägers. Sie können auch nicht im Wege der Auslegung einem Elternteil iSd § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b AFG gleichgestellt werden. Wie die vergleichbare Regelung des BAföG soll mit § 40 Abs 2 Nr 5 AFG einerseits der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Arbeit ausländischer Erwerbstätiger nicht unwesentlich dazu beiträgt, Sozialinvestitionen wie die Ausbildungsförderung zu ermöglichen; andererseits will die Anknüpfung an den zeitlichen Aufenthalt von Eltern die dadurch auch für das Kind entstandene enge Beziehung zum Inland berücksichtigen (vgl BVerwGE 58, 353, 357). Setzt aber das Gesetz dafür eine bestimmte Dauer des Bestandes einer Eltern-Kind-Beziehung voraus, kann deren Fehlen durch eine tatsächliche und rechtlich anders geartete Beziehung nicht ersetzt werden.

Das gilt auch für die Rechtsbeziehungen des Onkels des Klägers zu diesem als Folge seiner Bestellung als dessen Vormund. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Mündels zu sorgen, es insbesondere zu vertreten (§ 1793 BGB). Er hat aber, worauf schon die Vordergerichte zutreffend hingewiesen haben, keineswegs dieselben Rechte und Pflichten wie Eltern (vgl §§ 1794ff BGB), insbesondere keine Unterhaltspflicht. Deshalb



würde zB sein Einkommen bei der Bemessung der Höhe einer dem Mündel zustehenden BAB außer Betracht bleiben (§ 40 Abs 2 Satz 1 AFG, §§ 10, 16 AusbAnO). Anders als die auf Lebenszeit angelegten Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern ist die Vormundschaft zeitlich begrenzt; sie endet bei Wegfall der Voraussetzungen, in der Regel also auch mit Eintritt der Volljährigkeit des Mündels (§§ 1882, 1773 BGB). Wann diese Situation im Falle des Klägers eingetreten ist, die sich nach türkischem Recht richtet (BSG SozR 6818 Art 10 Nr 2), ob ggf darüber hinaus eine Vormundschaft bestand (§§ 1896ff BGB) und welche Folgerungen daraus ggf für den Klageanspruch auf Teilnahme an einer zukünftigen MBSE zu ziehen sind, falls die Vormundschaft in den letzten drei Jahren vor deren Beginn gar nicht mehr bestanden hat, bedarf angesichts der schon dem Grunde nach fehlenden Vergleichbarkeit einer Vormundschaft mit einer Elternstellung iSd § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b AFG keiner weiteren Prüfung. Mit Rücksicht auf die erheblichen sachlichen und rechtlichen Unterschiede vermag der Senat keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art 3 GG darin zu erblicken, daß aus einem bestimmten Aufenthalt des Vormundes im Inland für dessen Mündel nicht dieselben Rechte folgen, wie es bei einem Elternteil-Aufenthalt der Fall wäre. Darin liegt entgegen der Auffassung des Klägers auch keine Verletzung von Art 6 Abs 2 GG. Es kann offenbleiben, in welcher Weise und in welchem Umfange das dort gewährleistete Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder auch dem Vormund eine verfassungsrechtlich geschützte Position verschafft. Der § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b AFG betrifft nicht Elternrecht, sondern Rechte der Kinder, nämlich auf Ausbildungsförderung; er entlastet



allenfalls mittelbar Eltern von finanziellen Unterhaltspflichten. Insofern kann er aber den Vormund nicht benachteiligen; denn dieser ist als solcher dem Mündel gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Selbst wenn man aber die Verweigerung der Zulassung zum Besuch einer MBSE als eine Beeinträchtigung des vormundschaftlichen Rechts auf Erziehung des Kindes ansehen wollte, ergäbe sich nicht allein deshalb ein Verstoß gegen Art 6 Abs 2 GG, weil dieses Recht in bestimmten Fällen des Eltern-Aufenthalts im Inland eingeräumt wird.

Für diese Differenzierung bestehen, wie schon dargelegt wurde, sachgerechte Gründe. Im übrigen ist auch der unter Vormundschaft stehende jugendliche Ausländer, dessen Eltern sich nicht im Inland aufhalten, nicht vollständig vom Zugang zu der hier begehrten Förderung ausgeschlossen, wie die Regelung in § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst a AFG zeigt. Danach werden Förderungsleistungen auch dann erbracht, wenn der Ausländer sich selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt 5 Jahre im Geltungsbereich des AFG aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. BAB kann einem arbeitslosen Ausländer, der nicht die Voraussetzungen des § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst a oder b AFG erfüllt, ggf auch nach § 40a AFG zustehen. Auch bei der Gewährleistung der Erziehungsrechte aus Art 6 Abs 2 GG muß der Gesetzgeber aber nicht alle unterschiedlichen Lebenssachverhalte gleich behandeln; ihm ist insoweit die Benutzung unterschiedlicher und typisierender Maßstäbe erlaubt, sofern sie geeignet sind, den verfassungsrechtlichen Zweck zu erfüllen (vgl dazu BSG SozR 5870 § 2 Nr 8 mwN).



Der Hinweis des Klägers auf ein absolutes Recht zur Gleichbehandlung mit deutschen Kindern im Zugang zur beruflichen Bildung aus Art 9 des Beschlusses des Assoziationsrates EG-Türkei vom 23. November 1980 (aa0) geht fehl. Es wurde schon ausgeführt, daß diese Bestimmung nur gelten soll, wenn das türkische Kind im Inland ordnungsgemäß bei seinen Eltern wohnt. Diese Beschluß-Bestimmung setzt mithin schon in ihrer Fassung dem Grunde nach denselben Sachverhalt voraus, wie § 40 Abs 2 Nr 5 Buchst b AFG und kann deshalb auch keine darüber hinausgehende Berechtigung beinhalten. Es bedarf deshalb keiner Prüfung, welche Bedeutung derartige Beschlüsse im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht besitzen.

Auch auf das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzabkommen, BGBI II 1971 1150; II 1972 15, 1558; II 1975 699) kann der Kläger seinen Anspruch auf Gleichstellung nicht stützen. Das MSA regelt nicht Ansprüche von Minderjährigen, sondern die Zuständigkeit von Behörden für die Durchführung bestimmter Schutzmaßnahmen und trifft Bestimmungen über das dabei anzuwendende Recht. Grundsätzlich gilt innerstaatliches Recht (Art 2), ausnahmsweise das Recht des Heimatstaates des Minderjährigen (Art 3, 4). Wesentliche Bedeutung hat die Verpflichtung zur Anerkennung der von zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen in allen Vertragsstaaten (Art 7). Der vom Kläger angesprochene Art 10 MSA verpflichtet die zuständigen Behörden zum Meinungsaustausch mit bestimmten Behörden anderer Vertragsstaaten, wenn dies nötig ist, um die Fortdauer der



dem Minderjährigen zuteil gewordenen Betreuung zu sichern. Welche Rechte sich daraus für den streitigen Anspruch ableiten sollen, ist nicht ersichtlich. Dasselbe gilt für die übrigen Bestimmungen des Abkommens, das sich auf innerstaatliche gesetzliche Regelungen grundsätzlich nicht abändernd auswirkt, sondern von ihnen ausgeht (vgl Kropholler, Das Haager Abkommen über den Schutz Minderjähriger, 2. Aufl 1977, S 31ff, 36ff). Auf die Frage, ob der Kläger für eine zukünftige Förderung überhaupt noch als Minderjähriger angesehen werden könnte, kommt es deshalb nicht an.

Nach allem muß die Revision des Klägers zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)